

## **Coronavirus-Pandemie**

### **Informationen zu praktischen Studienzeiten**

Bei Praktika, die aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig abgebrochen werden müssen, wird gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 JAPO diejenige Praktikumszeit, die tatsächlich abgeleistet wurde, ausnahmsweise anerkannt, auch wenn die Mindestzeit von vier Wochen nicht erfüllt ist. Sofern die Erste Juristische Staatsprüfung im Termin 2020/2 abgelegt werden soll und daher keine Möglichkeit mehr besteht, die fehlende Praktikumszeit in der vorlesungsfreien Zeit noch nachzuholen, kann die Ableistung der restlichen Praktikumszeit erlassen werden. Sofern die Erste Juristische Staatsprüfung erst in einem späteren Termin abgelegt wird, ist ein Erlass des noch fehlenden Praktikumsrests nicht möglich, da dieser in der nächsten vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann; dies kann – muss aber nicht – beim gleichen Praktikumsanbieter sein. Auch dieses Restpraktikum wird anerkannt werden.

Sollte ein bereits vereinbartes Praktikum gar nicht mehr durchgeführt werden, kann der Zeitraum dieses Praktikums erlassen werden, soweit die Erste Juristische Staatsprüfung im Termin 2020/2 abgelegt wird.

In allen diesen Fällen lassen Sie sich bitte eine Bestätigung des Praktikumsgebers ausstellen, aus der sich der ursprüngliche Zeitraum des Praktikums, der tatsächlich abgeleistete Zeitraum und die vorzeitige Beendigung aufgrund der Corona-Pandemie ergibt. Diese Bestätigung ist bei der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung vorzulegen.